



**Kinder- und Jugendanwaltschaft**  
**Garante per l'infanzia e l'adolescenza**  
**Garant per la nfanzia y l'adolescënza**

## **AUSSCHREIBUNG ZUR EINTRAGUNG IN DAS VERZEICHNIS DER FREIWILLIGEN VORMUNDE: KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT SÜDTIROL<sup>1</sup>**

### **PRÄMISSE:**

Das gegenständliche Auswahlverfahren ist vom Gesetz vom 7. April 2017, Nr. 47, zur Festlegung von „Bestimmungen im Bereich von Schutzmaßnahmen für nicht begleitete ausländische Minderjährige“ vorgesehen, das erste Gesetz in diesem Bereich, welches seit dem 06.05.2017 in Kraft getreten ist. Insbesondere sieht Artikel 11 die Erstellung innerhalb von 90 Tagen ab Inkrafttreten des Gesetzes von einem Verzeichnis für freiwillige Vormunde vor, „in das Privatpersonen - nach entsprechender Auswahl und Ausbildung seitens der Kinder- und Jugendanwälte der Regionen und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen - eingetragen werden können, die bereit sind, die Vormundschaft über eine oder mehrere (höchstens drei, es sei denn, es liegen spezifische und triftige Gründe vor) nicht begleitete ausländische Minderjährige zu übernehmen“. Um die Ernennung der freiwilligen Vormunde zu fördern und zu vereinfachen, heißt es weiterhin im Gesetz, werden „gezielte Vereinbarungen zwischen den oben genannten Kinder- und Jugendanwälten und den Präsidenten der Jugendgerichte“ unterzeichnet. In den Regionen und in den Autonomen Provinzen, wo diese Kinder- und Jugendanwälte nicht ernannt wurden, „werden diese Aufgaben vorübergehend vom Büro der nationalen Kinder- und Jugendanwältin mit Unterstützung der im Bereich Migration und Minderjährige kompetenten Vereine sowie der örtlichen Körperschaften, der Räte der Berufskammern und der Universitäten ausgeübt“.

Als „nicht begleiteter ausländischer Minderjähriger“ versteht man „den unter 18 Jahre alten ausländischen Bürger, der sich, aus welchem Grund auch immer, auf nationalem Gebiet, ohne jegliche Betreuung und Rechtsvertretung befindet“, wie laut Art. 2, Absatz 1, Buchstabe e) des gesetzvertretenden Dekretes vom 18. August 2015 Nr. 142, als Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EU, welche die Bestimmungen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen vorsieht und laut Richtlinie 2013/32/EU, welche die allgemeinen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des Status des internationalen Schutzes, beinhaltet.

Die Einrichtung eines Verzeichnisses für freiwillige Vormunde, welches auch der Gerichtsbarkeit zur Verfügung gestellt wird, bedarf einer mutigen und kulturellen Veränderung. Der freiwillige Vormund ist eine neue Form der Vormundschaft, Ausdruck einer sozialen Eltern- und aktiver Bürgerschaft; das heißt, ein Vormund nicht nur als Rechtsvertretung des Minderjährigen, sondern ein Vormund, der auch eine Beziehung zum Schützling herstellt und dessen Bedürfnisse erkennt und Probleme angeht.

Diese neue Form der Vormundschaft, welche das Wohl des Kindes in den Vordergrund stellt, ist gleichzeitig ein Auftrag für die zuständigen Körperschaften, sich zu vernetzen.

Das Grundprinzip des Kindeswohles, wie von der New Yorker UN-Kinderrechtskonvention von 1989 sowie laut Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehen, wird, wie folgt, umgesetzt:

<sup>1</sup> Im gegenständlichen Dokument wird das Geschlecht weiblich und männlich gleichbehandelt.



Südtiroler Landtag  
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

**Kinder- und Jugendanwaltschaft**  
39100 Bozen | Cavourstraße 23/c  
**Garante per l'infanzia e l'adolescenza**  
39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c

Tel. 0471 946 050  
info@kinder-jugend-anwaltschaft-bz.org  
info@garanteinfanzia-adolescenza-bz.org  
www.kinder-jugend-anwaltschaft-bz.org  
www.garanteinfanzia-adolescenza-bz.org

**Fristgerechte Ernennung:** Um den Schutz des Minderjährigen zu gewährleisten, muss die Vormundschaft gleich nach Feststellung des Status der fehlenden elterlichen Verantwortung beantragt werden, um innerhalb der möglichst kürzesten Zeit die Ernennung des endgültigen Vormundes zu veranlassen.

**Diskriminierungsverbot:** Alle Minderjährigen haben das gleiche Recht auf Schutz, unabhängig von ihrem Alter, Flüchtlingsstatus, Herkunftsland, Geschlecht und ihrer ethnischen Herkunft, wie im Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehen ist.

**Unabhängigkeit und Unparteilichkeit:** Die Vormunde müssen unabhängig und unparteiisch entscheiden und die Rechtsvertretung sowie Maßnahmen zum ausschließlichen Wohle des Minderjährigen ausüben.

**Qualität und Angemessenheit:** Die Vormunde müssen über angemessene Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten im Rahmen des Schutzes und der Förderung des Kindeswohls besitzen. Zu diesem Zweck müssen die Vormunde eine Ausbildung und Fortbildung besuchen. In Fällen, in welchen die Vormunde Minderjährige mit besonderen Problemen und Bedürfnissen aufnehmen, wird eine gezielte Ausbildung vorgesehen, um den jeweiligen Anforderungen des spezifischen einzelnen Falles gerecht zu werden.

**Transparenz und Verantwortung:** Der Vormund muss seine Tätigkeit mit maximaler Transparenz ausüben und bereit sein, sich einer stetigen Kontrolle, einer Supervision und einer Bewertung unterziehen zu lassen. Alle sechs Monate – oder bei Erreichen der Volljährigkeit – muss der Vormund eine Abhandlung über Mail, Post oder Pec, wenn möglich, an das Jugendgericht und an die Kinder- und Jugendanwaltschaft schicken, um über das laufende Projekt in Zusammenarbeit mit dem Minderjährigen zu berichten.

Der Vormund muss angemessen ausgewählt und ausgebildet werden und er muss über die Kompetenzen und genügend Zeit verfügen, um sein Amt ausüben zu können.

Das Auswahlverfahren der freiwilligen Vormunde setzt sich aus 3 Phasen zusammen:

- a. *Vorauswahl:* Die Bewerber werden auf der Grundlage der Zugangsvoraussetzungen gewählt, die im Antrag angegeben wurden.
- b. *Ausbildung:* Die Bewerber, welche die vom Auswahlverfahren vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden zur Ausbildung zugelassen.
- c. *Einschreibung in das Verzeichnis der freiwilligen Vormunde:* Die Bewerber, welche die Ausbildung mit einer Anwesenheit von mindestens 80% besucht haben, werden nach und nach in das Verzeichnis der freiwilligen Vormunde beim Jugendgericht von Bozen eingetragen.

Es sind Fortbildungsmaßnahmen vorgesehen, welche die Angemessenheit der Kenntnisse, Handlungen, Kompetenzen und Fähigkeiten der freiwilligen Vormunde überprüfen.

Die Kinder- und Jugendanwältin wird Informationen zu den Vormunden und deren Handlungen sammeln. Sollten Unklarheiten auftreten, wird sie sich an das Jugendgericht wenden. Das Jugendgericht wird eine etwaige Aufhebung oder Löschung aus dem Verzeichnis abwägen.

## DAS AUSWAHLVERFAHREN

Das öffentliche Auswahlverfahren ist der beste Vorgang, um die Angemessenheit des Amtes des freiwilligen Vormundes zu gewährleisten.

Der freiwillige Vormund wird nicht vergütet und seine Funktion ist auf freiwilliger Basis. Das Auswahlverfahren der freiwilligen Vormunde, in Hinblick auf die Erstellung eines Verzeichnisses beim Jugendgericht Bozen, laut Art. 11 Gesetz vom 7. April 2017, Nr. 47, erfolgt über diese öffentliche und allzeit zugängliche Ausschreibung des Landes, unter Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen, der Kriterien sowie der Formalitäten laut der nationalen Richtlinien.

## ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN ZUR EINREICHUNG DES ANTRAGES

Die Zugangsvoraussetzungen beziehen sich auf die Aufgabe des freiwilligen Vormundes, bei dem es sich um eine motivierte Person handelt, welche einzig und allein das Wohl des Minderjährigen zum Ziele hat:

- er übt die gesetzliche Vertretung des Minderjährigen und die elterliche Verantwortung aus;
- er setzt sich für die Anerkennung der Rechte des Minderjährigen ohne Diskriminierung ein;
- er fördert das psychologische und körperliche Wohlbefinden des Minderjährigen;
- er überwacht die Ausbildungs- und Integrationsmaßnahmen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten, persönlichen Interessen und Ziele;
- er überwacht die Situation in Bezug auf die Aufnahme, Sicherheit und den Schutz des Minderjährigen;
- er verwaltet das eventuell vorhandene Vermögen des Minderjährigen.

Unbeschadet der Zulässigkeit des Antrages muss der Bewerber mit Eigenerklärung angeben, im Besitze aller Zugangsvoraussetzungen zu sein, außer es liegen andere Angaben vor:

- a. Im Besitze der italienischen Staatsbürgerschaft oder eines anderen EU-Staates zu sein. Im Falle von EG-Bürgern muss die angemessene Kenntnis der lokalen Sprache nachgewiesen werden. Es können auch aus nicht EU-Ländern stammende Bürger und Staatenlose den Antrag einreichen, sofern sie eine reguläre Aufenthaltsgenehmigung besitzen und in Hinblick auf die Ausübung der Funktion als freiwilliger Vormund über angemessene Kenntnisse der italienischen oder lokalen Sprache und Kultur verfügen; Voraussetzungen, welche von der Kinder- und Jugendanwältin mittels Bewerbungsgesprächen in Bezug auf die Bewertung der Kompetenzen und persönlichen Ziele überprüft werden;
- b. ein Mindestalter von 25 Jahren zu haben;
- c. im Besitze der bürgerlichen und politischen Rechte zu sein;
- d. keine Vorstrafen aufzuweisen, keine strafrechtlichen Verfahren, insbesondere laut Artt. 600 - *bis, ter, quater, quinquies* und 609 *bis, ter, quater, quinquies, octies* des Strafgesetzbuches, sowie keine Verfahren für die Anwendung von Sicherheits- und Vorbeugemaßnahmen behängen zu haben;
- e. die Fälle laut Absatz d) ausgenommen, sollte der Bewerber Vorstrafen aufweisen oder strafrechtliche Verfahren oder Verfahren für die Anwendung von Sicherheits- oder Vorbeugemaßnahmen behängen haben, muss der Bewerber die Verurteilungen angeben und den Strafverzeichnisauszug hinterlegen;
- f. für das Amt des Vormundes laut Art. 350 des Zivilgesetzbuches nicht bestellt werden kann, da:
  - er keine freie Verwaltung über sein eigenes Vermögen hat;
  - er durch schriftliche Verfügung des Elternteiles, der als letzter die elterliche Verantwortung ausgeübt hat, von der Vormundschaft nicht ausgeschlossen wurde;
  - er selbst oder seine Vorfahren, Nachkommen oder Ehegatten einen Rechtsstreit gegen den Minderjährigen führen oder im Begriff sind, einen solchen einzuleiten, durch den der Status des Minderjährigen oder ein beträchtlicher Teil seines Vermögens einen Nachteil erleiden kann;
  - er die elterliche Verantwortung nicht verloren oder verwirkt hat oder eine andere Vormundschaft entzogen wurde;
  - er Gemeinschuldner, der nicht aus dem Verzeichnis der Gemeinschuldner gestrichen wurde, ist.
- g. Der Vormund:
  - muss Zeit und Ressourcen haben, um seine Funktion ausüben zu können
  - darf sich in keinem Interessenskonflikt mit dem Minderjährigen befinden.

Der Bewerber kann außerdem erklären, dass er einen spezifischen Studientitel besitzt (z.B. Maturadiplom oder Doktorat) oder über besondere persönliche und berufliche Kompetenzen, passend zur Ausübung des Amtes als freiwilliger Vormund für nicht begleitete ausländische Minderjährige verfügt, die er über gezielte Weiterbildungen erworben hat (Studium, Master, usw.); Fremdsprachen beherrscht (mit Anlage der entsprechenden Zertifikate) und/oder konkrete Erfahrungen bei der Betreuung und Begleitung von nicht begleiteten ausländischen Minderjährigen in Zusammenarbeit mit bekannten und anerkannten Freiwilligenvereinigungen, Kulturzentren oder Bildungseinrichtungen (Schule, Jugenddienste usw.) gesammelt hat; einen dafür qualifizierten Beruf ausübt (rechtlicher, sozialer, gesundheitlicher, psychologischer Bereich), in welchem die Ausbildung bereits abgeschlossen ist und auch die Kenntnisse in Bezug auf die rechtliche Lage und die menschliche Betreuung von nicht begleiteten ausländischen Minderjährigen bereits erworben hat.

## **DAS AUSWAHLVERFAHREN**

Der Antrag zur Zulassung zum Auswahlverfahren wird bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft von Südtirol eingereicht.

Sollte das Gesuch unvollständig sein, wird die Kinder- und Jugendanwaltschaft von Südtirol es dem entsprechenden Bewerber mitteilen, der die fehlende Dokumentation nachträglich einreichen kann.

Der Bewerber, der die vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder die fehlende Dokumentation nicht innerhalb der gewährten Frist eingereicht hat oder Vorstrafen laut Absatz d) der Zugangsvoraussetzungen aufweist oder nach dem Gespräch als ungeeignet eingestuft worden ist, wird nicht zur Ausbildung zugelassen. Insbesondere legt die Kinder- und Jugendanwaltschaft von Südtirol für jeden Antrag eine Personalakte an; diesbezüglich werden das Vorhandensein und die Vollständigkeit der Zugangsvoraussetzungen überprüft.

Das Ergebnis und die Einladung zur Ausbildung werden den Bewerbern per E-Mail mitgeteilt.

Nach der Ausbildung wird die Kinder- und Jugendanwältin eine Bewertung abgeben, die den Einsatz und die aktive Teilnahme der Kandidaten sowie eine Anwesenheit an den Kursen von mindestens 80% berücksichtigt. Es besteht die Möglichkeit, dass spezifische Erfahrungen anerkannt werden, die Teile des Kurses ersetzen können. Zusätzliche Auswahlkriterien sind die eingereichten Unterlagen und ein direktes Gespräch mit der Kinder- und Jugendanwältin, falls es angebracht erscheinen sollte.

Die Kinder- und Jugendanwältin von Südtirol kann die Ausbildung als angehender freiwilliger Vormund überprüfen und anerkennen, sollte der Bewerber die Ausbildung in der Autonomen Provinz Trient oder einer anderen Region, welche von der des gemeldeten Wohnsitzes, in welchem die Eintragung beantragt wird, abweicht, besucht haben.

Bei positiver Bewertung wird die Kinder- und Jugendanwältin den Bewerber darüber informieren, dass er seine Zustimmung geben muss, in das Verzeichnis der freiwilligen Vormunde eingetragen zu werden. Infolgedessen wird die Kinder- und Jugendanwältin die Liste der ausgewählten Kandidaten dem Jugendgericht von Bozen mitteilen, das weitere Untersuchungen anstellen wird. Bei positiver Beurteilung wird das Jugendgericht die Eintragung des Kandidaten in das Verzeichnis der freiwilligen Vormunde verfügen.

Im Falle eines wiederholten Verzichtes auf das Amt des Vormundes seitens der in das Verzeichnis eingeschriebenen Person oder im Falle eines nicht positiven Ausgangs der Ausübung des Amtes, informiert die Kinder- und Jugendanwaltschaft das Jugendgericht, welches die Austragung aus dem Verzeichnis des Vormundes verfügen kann.

## **GEZIELTE UND INTERDISZIPLINÄRE AUSBILDUNG**

Zur Gewährleistung einer für den freiwilligen Vormund angemessenen Ausbildung - auch in Hinblick auf die kulturellen Kenntnisse - ist es notwendig, eine gezielte und interdisziplinäre Ausbildung anzubieten. Das Ziel ist nicht, einen Experten in Vormundschaft auszubilden, sondern eine kompetente Person heranzuziehen, die über ihre Pflichten und Rechte Bescheid weiß, um das Amt mit Effizienz und Verantwortung ausüben zu können.

## **KONTINUIERLICHE WEITERBILDUNG:**

Die Ausbildung der Vormunde ist ständigen Weiterbildungen und einer Supervision unterzogen.

Aus diesem Grund besteht die Erstausbildung aus mehreren Modulen in den Bereichen Recht, Organisatorisches (Aufnahme- und Inklusionsdienste), Schule, sowie aus Berichten von freiwilligen Vormunden und nicht begleiteten Minderjährigen.

Der Kurs für die Grundlagen wird in zeitlichen und periodischen Abständen so organisiert, um die Teilnahme zu erleichtern. Da die Teilnehmer aus unterschiedlichen Bereichen kommen, werden die Inhalte mit einer speziellen Methodik und Sprache angeboten, um sie allen zugänglich zu machen.

## **UNTERSTÜTZUNG UND BEGLEITUNG DER ERNANTEN FREIWILLIGEN VORMUNDE. KONTROLLAUSÜBUNG:**

Für die Kandidaten, die als freiwillige Vormunde ernannt wurden, ist ein unterstützendes Netz vorgesehen (z.B. in Bezug auf eine Rechtsberatung, psychologische Beratung, kulturelle Mediation, Vermittlung bei Diensten, usw.), aber auch eine Kontrolle über die jeweilige Situation.

Nach der Grundausbildung werden weitere Treffen und/oder die Vertiefung spezifischer Themen angeboten, um eine kontinuierliche Weiterbildung und auch einen Erfahrungsaustausch zu gewährleisten, die für die Bewältigung komplexer Situationen nützlich sein könnten.

## **VERÖFFENTLICHUNG**

Diese Ausschreibung der Autonomen Provinz Bozen wird über die Medien, die Webseite der Kinder- und Jugendanwaltschaft, und des Landesgerichtes, der Berufsverbände und mit jeder anderweitigen Form der Bekanntmachung veröffentlicht.

Die Anträge können entweder direkt oder mittels Posts bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft von Südtirol, Cavourstr. 23/c eingereicht oder an diese versandt werden. Der Antrag kann auch an folgende Pec-Adresse: [kinder-jugendanwalt.garanteinfanzia-adolescenza@pec.prov-bz.org](mailto:kinder-jugendanwalt.garanteinfanzia-adolescenza@pec.prov-bz.org) oder an folgende E-Mail Adresse: [info@kinder-jugendanzwaltschaft-bz.org](mailto:info@kinder-jugendanzwaltschaft-bz.org) gesandt werden.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft erteilt gerne Informationen über E-Mail [info@kinder-jugendanzwaltschaft-bz.org](mailto:info@kinder-jugendanzwaltschaft-bz.org) oder Telefon (0471-946050). Die Kontakte können auch auf der entsprechenden Webseite eingelesen werden: <http://www.kinder-jugendanzwaltschaft-bz.org/de/kontakte/kontakte.asp>

Die gegenständliche Ausschreibung und das Formular des Antrages zur Eintragung ins Verzeichnis der freiwilligen Vormunde befinden sich auf der offiziellen Webseite der Kinder- und Jugendanwaltschaft von Südtirol: <http://www.kinder-jugendanzwaltschaft-bz.org/de/default.asp>

Die Kinder- und Jugendanwältin  
Dr. Daniela Höller